



**Viehhandelsverband**

Anzeige  
über Verkauf von Zucht- u. Nutzvieh  
Nr. des Tagebuchs:

Art des Tieres: .....  
 Beschreibung: .....  
 Gehauft von: .....  
 in: (Wohnort) .....  
 Tag des Ankaufs: .....  
 Bezahlter Preis: .....  
 Tag des Verkaufs: .....  
 Erzielter Preis: .....  
 Verkauf an: .....  
 in: (Wohnort) .....  
 Spefen beim An- u. Weiterverkauf Mark Pfg.

Dieser Abschnitt bleibt im Heft und ist 1 Jahr aufzubewahren

**Muster.**

Viehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh.  
Nr. des Tagebuchs:

Name des ankaufenden Verbandsmitglieds: .....  
 Wohnort: .....  
 Gehauft von: .....  
 Wohnort: .....  
 Tag des Ankaufs: .....  
 Tag der Uebernahme: .....  
 Art des Tieres: .....  
 Beschreibung: .....  
 Ankaufspreis: Mark Pfg.  
 Angabe, wohin das Tier verbracht wurde: .....

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden.

Eigenhändige Unterschrift des Käufers: .....

Dieser Abschnitt ist beim Ankauf einzusenden.

**Muster C (Tagebuch)**

No.	Tag des Kaufschlusses	Tag der Übernahme	Des Verkäufers		Des Tieres		Stallgewicht (amtl.)	Reintrag	Preis für den Zentner	An den Käufer gezahlt Betrag		Tag des Weiterverkaufs	Tag der Weitergabe	Des Käufers		Spefen beim An- u. Verkauf	Verkaufspreis	
			Name	Wohnort	Art	Nummer				M	P			Name	Wohnort			Preis

**Betr.:** Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh; hier: Satzung des Oberh. Viehhandelsverbandes.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.**

Den Ortsbehörden wird empfohlen, vorstehende Bestimmungen zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Die Polizeibehörden wollen die Durchführung der Bestimmungen überwachen und Zusicherungen zur Anzeige bringen. Gießen, den 11. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Haferablieferung.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. Januar 1917 280 M., vom 1. Februar 1917 ab 250 M. für eine Tonne. Es liegt daher im Interesse jedes Landwirts, soviel wie möglich Hafer noch bis 31. Januar 1917 abzuliefern.

Die Hoeresverwaltung zahlt auch für solchen Hafer 280 M., der bis 31. Januar 1917 für sie in die Magazine des Kreises (Kommunalverbandes) abgeliefert wird.

Auf Bezahlung des Höchstpreises von 280 M. für den nach dem 31. Januar 1917 in das Magazin des Proviantamts oder des Kreises gelieferten Hafer ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu rechnen; Verordnung vom 4. Dezember 1916, Reichsgeblatt Seite 1327.

Berlin, den 11. Januar 1917.  
Zentralstelle zur Beschaffung der Hoeresverpflegung.  
gez. Darhmann.

**Betr.:** Haferablieferung.

**An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Die vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Es dürfte rätlich erscheinen, allen verfügbaren Hafer, der nicht unbedingt zur Saat und zur Verfütterung an Pferde und Bullen nötig ist, noch bis zum 31. N. Mis. zur Ablieferung zu bringen. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung in Nr. 4 des Giessener Anzeigers vom 5. Januar 1917 2. Blatt auf Seite 2.

Gießen, den 15. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Kartoffelversorgung; hier Abgabe von Kartoffeln an polnische Saisonarbeiter.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Wie uns mitgeteilt wird, sollen auf landwirtschaftlichen Gütern, bei denen polnische Saisonarbeiter beschäftigt sind, diesen letzteren täglich noch 4 bis 5 Pfund Kartoffeln auf den Kopf verabfolgt werden. Ein derartiges Verfahren ist durchaus unzulässig; es muß vielmehr erwartet werden, daß bei der derzeitigen Knappheit der Kartoffelvorräte die gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten und vor allem nicht mehr Kartoffeln verzehrt werden, wie zugestanden sind. Sie wollen den in Betracht kommenden Gutbesitzern

Ihres Bezirks die strengste Befolgung der gesetzlichen Anordnungen nochmals einschärfen.

Gießen, den 12. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Kartoffelbau 1917; hier Versammlung des Landw. Lokalvereins Gießen am Freitag, den 19. Januar 1917. Der landw. Lokalverein Gießen hält am Freitag, den 19. Jan. 1917 im Hotel Schüb zu Gießen eine Versammlung mit folgender Tagesordnung ab:

1. Deutung des Kartoffelbaues, Referent Herr Saatzuchtleiter Gießen der pommerischen Saatzüchtervereinigungs;
2. das Stedlingsverfahren im Kartoffelbau, Referent Herr Landesökonomierat Siebert, Frankfurt a. M.;
3. die Saatgutbeschaffung bei Kartoffeln, Referent Herr Betr., Hof Wbach.

Bei der großen Bedeutung der hier genannten Punkte für den Kartoffelbau und die Volksernährung im kommenden Jahre laden wir alle Landwirte und besonders die Mitglieder des landw. Bezirksvereins Gießen, sowie auch die Herren Bürgermeister, Lehrer und sonstige Freunde der Landwirtschaft zu diesem Vortrag ein.

Landw. Bezirksverein Gießen.  
Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** 9. Ausgabe von Süßholz (Saccharin).

In der Zeit vom 16. bis 31. Januar 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 3 der Süßholzarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßholzabgebern Süßholz abgegeben. Ausnahmsweise gelangen zwei Briefchen bzw. zwei Schachteln auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 31. Januar verliert der Abschnitt 3 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßholzungen dürfen von den Abgebern frei verkauft werden.

Gießen, den 13. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Langermann.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Anmeldung der im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen.

Die im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen, die sich bis jetzt nicht zur Landsturmrolle bei der für ihren Wohnort zuständigen Bürgermeisterei angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, die Meldung sofort nachzuholen, andernfalls Bestrafung wegen unterlassener Meldung erfolgt.

Gießen, den 16. Januar 1917.  
Der Zivilvorsitzende der Erlaßkommission des Kreises Gießen.  
J. B. Hemmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.:** Maul- und Klauenseuche zu Altenstadt.

Die Maul- und Klauenseuche in Altenstadt (Kreis Bidingen) ist erloschen.

Gießen, den 12. Januar 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Hemmerde.

der Mäher für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Verkauf auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verband zur Voraussetzung.

Der Handel mit Ferkeln und Kalbschweinen im Gewicht unter 30 Kilogramm für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung, falls nicht der Vorstand anders bestimmt.

Es dürfen nur solche Geschäfte stattfinden, bei denen die Vergütung in einer sofort festzusetzenden Geldsumme unter Ausschluß jeglicher Nebenleistungen besteht. Es sind also insbesondere verboten die Viehverstellungen und der Tauschhandel.

### § 8.

Ueber jedes nach § 7 Abs. 1 dem Verband und seinen Mitgliedern vorbehaltene Schlachtviehgeschäft ist für jedes Tier gesondert unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere von dem Mitglied des Verbandes eine vorchriftsmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstand des Verbandes einzureichen. Die Angabe des Gewichtes in der Anzeige hat in jedem Fall auf Grund amtlicher Verwiegung des Tieres zu erfolgen. Die Anzeige ist spätestens zu erstatten bei der Uebernahme des Viehs durch den Verband, nach dem, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Ebenso ist über jeden Ankauf, jede Weitergabe und jeden Verkauf von Zug- und Nutzvieh eine Anzeige nach dem Muster B von dem Mitglied an den Vorstand des Verbandes einzureichen, auch wenn der Ankauf in oder der Verkauf nach einem fremden Verbandsbezirk erfolgt.

Beim Ankauf kann der Verkäufer, beim Verkauf der Käufer eine Abschrift der Anzeige verlangen. Eine Abschrift jeder Anzeige muß das Mitglied des Verbandes behalten und mindestens 1 Jahr lang von dem Tage des Kaufabschlusses an aufbewahren.

### § 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Oberhessen getätigten Viehankäufe ein Tagebuch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Nummer und Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über Weiterverkauf und Weitergabe der Tiere. Die Anlage des Tagebuchs hat nach Muster C zu erfolgen. Das Tagebuch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstand des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzuliegen.

### § 10.

Organ des Verbandes ist der Vorstand. Mit Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

### § 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 2 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstand nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzungen erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

### § 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder, sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf die Großh. Provinzialdirektion Oberhessen. Von den Mitgliedern werden zwei Mitglieder von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Oberhessen ansässigen Viehhändler, drei Mitglieder von der Landwirtschaftskammer und ein Mitglied von der Handwerkskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Erlass ihrer haren Ausgaben und Vergütung für ihren Zeitverlust.

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Ort zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand weist sich durch eine Bescheinigung der Großh. Provinzialdirektion Oberhessen über seine Zusammenkunft aus.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.

### § 13.

Wenn ein Beirat gebildet wird, so besteht er aus zwölf Mitgliedern. Neun Mitglieder werden von der Großh. Provinzialdirektion ernannt und zwar vier auf Vorschlag der Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Landwirte. Ferner sind Vorschlag der Handwerkskammer aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Metzger, drei auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Landwirte. Ferner sind Mitglieder die Oberbürgermeister, bezw. Bürgermeister der drei größten Städte der Provinz.

Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Jahre berufen. Es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsbericht vorzuliegen.

### § 14.

Von allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist die Großh. Provinzialdirektion unter Mitteilung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Es bleibt ihr überlassen, einen Vertreter, dem beratende Stimme zufließt, zu entsenden.

### § 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### § 16.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung anzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch die Großh. Provinzialdirektion auf Kosten des Viehhandelsverbandes.

Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftskosten vorhandenen Uberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand mit Genehmigung Großh. Provinzialdirektion Oberhessen, die zuvor die Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern einzuholen hat.

Der Uberschuß aus dem Geschäftsjahr 1916 ist einem zu bildenden Betriebskapital, aber das nur mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern verfügt werden kann, zu überweisen.

### § 17.

Zu Änderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes die Großh. Provinzialdirektion unter Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern befugt.

### § 18.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz, in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer und in der Viehhandelszeitung.

### § 19.

Der Verband wird durch Anordnung Großh. Ministeriums des Innern aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch die Großh. Provinzialdirektion Oberhessen auf Kosten des Verbandes. Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Uberschusses zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung beschließt nach Änderung des Vorstandes und der Großh. Provinzialdirektion das Großh. Ministerium des Innern mit der Maßgabe, daß der Uberschuß nur im Verbandsgebiet verwendet werden darf.

### § 20.

Diese Satzung tritt an Stelle der am 12. Februar 1916 erlassenen Satzung am 1. Februar 1917 in Kraft.

Siegen, den 11. Januar 1917.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.  
Dr. Usinger.

### Muster A.

### Viehhandelsverband.

### Anzeige über den Ankauf von Schlachtvieh.

Nr. des Tagebuchs: .....

Name des ankauenden Verbandsmitglieds:	Wohnort: .....
Gekauft von:	Wohnort: .....
Tag der Abnahme bei dem Verkäufer:	.....
Art des Tieres*):	Beschreibung (Kennzeichnung): .....
Antlich festgestelltes Gewicht des Tieres laut Wiegschein:	Zentner    Pfd. gewogen am    ten
	191    in
Bezahltes Gewicht:	Zentner    Pfd.
Ankaufspreis:	Mark für den Zentner Lebendgewicht (Stallgewicht abzüglich 5 v. H.), daher insgesamt:    Mark.
Abnahmestelle, an die das Tier gebracht wurde: .....	

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden.

Eigenhändige Unterschrift des Käufers: .....

\*) Für jedes Tier besondere Anzeige.